

Anlagen 1 – 4 zu den Grundsätzen der Prävention (BGV A1)

Anlage 1

Zu § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1)

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, in denen vom Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffende Maßnahmen näher bestimmt sind, sind – in ihrer jeweils gültigen Fassung – insbesondere:

- Arbeitsrechtsschutz,
- Arbeitsstättenverordnung,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- PSA-Benutzungsverordnung,
- Lastenhandhabungsverordnung,
- Bildschirmarbeitsverordnung,
- Baustellenverordnung,
- Biostoffverordnung,
- Gefahrstoffverordnung.

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend.

Der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherungsträger zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gilt auch für Unternehmer und Versicherte, die nicht unmittelbar durch die Anwendungsbereiche der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst sind.

Anlage 2

Zu § 20 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1)
(Anlage 2 wird von jeder Berufsgenossenschaft inhaltlich ausgefüllt.)

Hinweis: Die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird von jeder Berufsgenossenschaft festgelegt und als Anlage 2 erlassen.

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (XIII/33)

1. Die Zahl der Unternehmer zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird wie folgt bestimmt:

Zahl der Beschäftigten		Zahl der Sicherheitsbeauftragten
21 – 50	mindestens	1
51 – 100	mindestens	2
101 – 200	mindestens	3
201 - 500	mindestens	4
über 500	mindestens	5

2. Die Berufsgenossenschaft kann bei besonderen betrieblichen Verhältnissen, insbesondere bei besonderen Unfallgefahren, mehrere örtlich getrennten Betriebsstätten oder -abteilungen, mehreren Arbeitsschichten usw., im Einzelfall anordnen, dass der Unternehmer eine diesen besonderen Verhältnissen entsprechend höhere Zahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen hat.

Anlage 3

Zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1)

Stellen, die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen und die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Antrag auf Ermächtigung

Der Antrag auf Ermächtigung ist bei der Berufsgenossenschaft einzureichen.

1.2 Prüfung

Die Berufsgenossenschaft sowie von der Berufsgenossenschaft beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung

Die Ermächtigung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

1.4 Änderung einer Voraussetzung

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Ermächtigung zu Grunde liegt, ist unverzüglich der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

2 Personelle Voraussetzungen

2.1 Medizinischer Hintergrund

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht. Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer besitzen.

2.2 Lehrkräfte

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt. Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft muss in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden.

2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.

2.4 Versicherungsschutz

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

3 Sachliche Voraussetzungen

3.1 Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichende Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein. Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen. Die Demonstrations- und Übungsmaterialien, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

4 Organisatorische Voraussetzungen

4.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen.

4.2 Ausbildungsleistung

Der Antragsteller muss gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Versicherte aus- oder fortgebildet werden.

4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Aus- und Fortbildung muss nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen, die mindestens den Inhalten der BG-Information "Handbuch zur Ersten Hilfe" (BGI 829) entspricht.

4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- und die Fortbildung in der Ersten Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abschnitt 4.3 besitzt.

4.6 Dokumentation

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Arztes,
- Name der Lehrkraft,
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers,
- Arbeitgeber des Teilnehmers,
- kostentragende Berufsgenossenschaft.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Anlage 4

Zu § 34 Nr. 5 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1)

Liste der aufzuhebenden arbeitsmittelbezogenen Unfallverhütungsvorschriften*)

Titel	Best.-Nr.	Fassung*)
Kraftbetriebene Arbeitsmittel	VBG 5	1.10.85/1.01.93
Dampfhammerwerke und Schmiedepresswerke	VBG 7d	1.04.34/1.01.93
Draht	VBG 7e	1.04.79/1.01.97
Fallwerke	VBG 7f	1.04.34/1.01.93
Druck und Papierverarbeitung	VBG 7i	1.10.85/1.01.93
Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen	VBG 7j	1.04.77/1.01.97
Lederherstellung und Lederverarbeitung	VBG 7m1	1.08.55/10.1.93
Metallbearbeitung	VBG 7n	1.04.34/1.01.97
Metallbearbeitung; Scheren	VBG 7n2	1.11.53/1.01.93
Exzenter und verwandte Pressen	VBG 7n5.1	1.04.87/1.01.97
Hydraulische Pressen	VBG 7n5.2	1.04.87/1.01.97
Spindelpressen	VBG 7n5.3	1.04.61/1.01.97
Metallbearbeitung; Schleifkörper, Pließ- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen	VBG 7n6	1.05.54/1.01.97
Druckgießmaschinen	VBG 7n8	1.10.69/1.01.97
Maschinen der Papierherstellung	VBG 7r	1.10.85/1.01.97
Schleifkörper und Schleifmaschinen	VBG 7t1	1.05.63/1.01.97
Maschinen, Anlagen und Apparate der Textilindustrie (Textilmaschinen)	VBG 7v	1.04.77/1.01.97
Ventilatoren	VBG 7w	1.04.34/Ausg. 12.51
Walzwerke	VBG 7x	1.10.71/1.01.97
Wäscherei	VBG 7y	1.04.82/1.01.97
Zentrifugen	VBG 7z	1.04.78/1.01.97
Spritzgießmaschinen	VBG 7ac	1.10.56/1.01.97
Winden für Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte	VBG 8a1	1.10.67/1.01.97
Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb	VBG 9a	1.10.90/1.01.97
Stetigförderer	VBG 10	1.04.77/1.01.97
Nietmaschinen	VBG 13	1.04.87/1.01.97
Hebebühnen	VBG 14	1.04.77/1.01.97
Verdichter	VBG 16	1.04.87/1.01.97
Fleischereimaschinen	VBG 19	1.10.89/1.01.97
Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie, der Gummi- und Kunststoffindustrie	VBG 22	1.04.91/1.01.97
Steinkohle-Kokereien	VBG 26	1.04.34/1.01.93
Gießereien	VBG 32	1.04.79/1.01.97
Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen)	VBG 40	1.04.76/1.01.97
Rammen	VBG 41	1.04.80/1.01.97
Tragbare Eintreibgeräte	VBG 44	1.04.81/1.01.97
Schacht- und Drehrohröfen	VBG 47a	1.04.71/1.01.97
Wasserwerke	VBG 53	1.04.34/Ausg. 12.51
Erzeugung und Verwendung von Kohlensäure	VBG 60	1.04.34/Ausg. 12.51
Polstereimaschinen	VBG 63	1.04.90/1.01.97
Chemischreinigung	VBG 66	1.04.85/1.01.97
Bügelei	VBG 67	1.04.87/1.01.97
Lederverarbeitungs- und Schuhmaschinen	VBG 69	1.10.87/1.01.97
Lege-, Zuschneide- und Nähmaschinen	VBG 71	1.10.89/1.01.97

*) In dieser Übersicht sind alle Fassungen aufgelistet, die der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) nach der ersten Inkraftsetzung durch eine Berufsgenossenschaft in seine Sammlung von Unfallverhütungsvorschriften aufgenommen hat. Unabhängig davon, dass die gewerblichen Berufsgenossenschaften allein die für ihren Bereich in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften erlassen haben, können die in der Spalte „Fassung“ angegebenen Daten der ersten Inkraftsetzung sowie des letzten Nachtrages von der Fassung des HVBG abweichen.